

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 13.12.2025

Beschluss-Nr.: Bh-10-127/25

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 06.11.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung Borkheide zur Finanzierung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit Integriertem Tagesbetreuungsangebot

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten: **530.000 €** Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: **84.800 €** Objektbezogene Einnahmen: **445.200 €**

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Ja** mit €Produktkonto: **21100** FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	04.12.2025					



Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-10-127/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt in ihrer Funktion als Träger der Grundschule sowie des Integrierten Tagesbetreuungsangebotes (ITBA) grundsätzlich die Beibehaltung und die Finanzierung dieser alternativen Betreuungsform i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG.

Mitwirkungsverbot i. S. d. § 22 BbgKVerf: _____

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeinde Borkheide ist seit 2005 Trägerin der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit Integriertem Tagesbetreuungsangebot.

Die Organisation und die Rahmenbedingungen ergeben sich größtenteils aus der Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag) sowie dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).

Seit Jahren wird seitens des Landes Brandenburg (MBJS) an der personellen Ausgestaltung der Verlässlichen Halbtagschule gekürzt.

Entsprechend den Regelungen der VV-Ganztag hat die Schule hierfür einen entsprechenden Ausgleich außerhalb des Zeitrahmens der Halbtagschule zu leisten (Nr. 8 Abs. 3). Dieser Ausgleich findet seit Jahren nur durch gleichzeitige Kürzung der Einsatzstunden der pädagogischen Fachkräfte der ITBA statt.

Bislang basierte die Finanzierung des pädagogischen Personals durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark auf einem „gleichberechtigten Austausch der Erzieherstunden am Vormittag mit den Lehrerwochenstunden und kapitalisierten Lehrerwochenstunden (Honorarkräfte) am Nachmittag“. Dieser „gleichberechtigte Austausch“ war immer zu einem bestimmten Stichtag, meist der 1. September eines jeden Jahres, zu erreichen. Grundlage der Finanzierung bilden die Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Der „gleichberechtigte Austausch“ war nachzuweisen.

Da immer mehr VHGs mit ITBA in die schwierige Situation kamen, dass der „gleichberechtigte Austausch“ nicht mehr hergestellt werden konnte, änderte der Landkreis seine Qualitätskriterien im Sommer 2025 ab. Damit sollte ein „wechselseitiger Austausch

zwischen ITBA und VHG bestehen, wenn im Jahresdurchschnitt (Schuljahr) ein gleichberechtigter Einsatz von pädagogischen Fachkräften (ITBA) und Lehrkräften und deren Kooperationspartnern (VHG) erfolgt“. Der „wechselseitige Austausch“ war weiterhin nachzuweisen.

Mit dem 4. November 2025 hat der Landkreis kurzfristig die Qualitätskriterien erneut überarbeitet (siehe Anlage). „In Punkt 11.1 des Antrages ist nun anzuzeigen, ob zwischen ITBA und VHG ein wechselseitiger Austausch besteht. Ein „nein“ hat zur Folge, dass die Finanzierung nur zu 60 % möglich ist. Bei der Beantwortung mit einem „ja“, könnte somit eine höhere Finanzierung möglich sein. Somit ist für die Beantragung keine Angabe in Höhe von Stunden für den wechselseitigen Austausch notwendig.“

Mit der Neuregelung ist sichergestellt, dass der Träger der ITBA sein pädagogisches Personal weiterhin finanziert bekommt. Grundbedingung ist jedoch, dass er mit der Schulleitung feststellt, dass sich die Schule ausreichend eingebracht hat. Kommen sie nicht zu dieser Einschätzung, fällt der Träger auf die Mindestfinanzierung von 60% zurück.

Diese Neuregelung birgt die Gefahr, dass die pädagogischen Fachkräfte immer mehr kompensieren und Zeiten einbringen, die seitens des MBSJ gekürzt werden, um den Betrieb der VHG aufrecht erhalten zu können. Die Handlungsmöglichkeiten des Trägers werden erneut begrenzt, da er nur noch einzuschätzen hat, ob sich „Schule ausreichend eingebracht hat“.

Aus Sicht der Verwaltung ist dringend eine externe Begleitung für VHG und ITBA notwendig, um beide Teams auf eine gemeinsame Basis zu stellen und auf die bevorstehenden Veränderungen vorzubereiten.